Ein Service von

Rechtsanwälte und Notar

Dr. Beier & Partner

Entlassung eines Testamentsvollstreckers

Auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, darf das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Beteiligten nur dann entlassen, wenn die Entlassung unter Abwägung des Willens des Erblassers und der ernstlichen Gefährdung der Rechte der Erben geboten erscheint.

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 10.02.2017, 1-3 Wx 20/16 klargestellt, dass der Wille des Erblassers grundsätzlich zeitnah umzusetzen ist. Hat dieser zu diesem Zweck einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, kommt dessen Entlassung nur in Ausnahmefällen in Betracht. Im entschiedenen Rechtsstreit war die Erblasserin kinderlos. Alle ihre Geschwister waren, ebenso wie ihre Eltern, bereits verstorben. Sie setzte daher ihre 8 Nichten und Neffen zu gleichen Teilen zu Erben ein. Zusätzlich ordnete sie Testamentsvollstreckung an. Zur Person des Testamentsvollstreckers bestimmt sie in ihrem notariellen Testament:

> *„Zu meinem Testamentsvollstrecker berufe ich meinen in Artikel I genannten Neffen A. Sollte dieser das Amt nicht annehmen können oder wollen, so soll Ersatztestamentsvollstrecker sein mein in Artikel I genannter Neffe B. Der Testamentsvollstrecker soll von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit sein, von welchen das Gesetz die Befreiung gestattet. …. Der Testamentsvollstrecker ist insbesondere von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit, soweit es gegebenenfalls um die Durchführung der Übertragung von Grundbesitz gemäss Artikel III. auf ihn selbst geht.“*

Der zum Testamentsvollstrecker benannte Neffe hatte das Amt angenommen. Ein anderer Neffe als Miterbe beantragte, den Testamentsvollstrecker aus seinem Amt zu entlassen. Er befürchtete, dass der Testamentsvollstrecker mehr seine Interessen vertrete, als die der Erbengemeinschaft. Sowohl das Nachlassgericht als auch das Berufungsgericht lehnten die Entlassung des Testamentsvollstreckers ab.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass zur Entlastung des Testamentsvollstreckers grundsätzlich ein wichtiger Grund im Sinne von § 2227 BGB vorliegen müsse. Hintergrund war insbesondere, dass der Testamentsvollstrecker ohnehin nur noch Restarbeiten vornehmen musste. Der beantragende Neffe hatte sechs Jahre benötigt, um einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Praxistipp: Liegen Gründe vor, einem Testamentsvollstrecker nicht zu vertrauen, sollte man nicht zu lange warten. Besser gleich alle Möglichkeiten prüfen, einen neuen Testamentsvollstrecker einsetzen zu lassen.

Lilienthalstraße 26-28 Tel. (06251) 70 55 70
64625 Bensheim Fax (06251) 70 55 750

Amtssitz des Notars ist Darmstadt
Luisenplatz 4 Tel. (06151) 130 230
64283 Darmstadt Fax (06151) 130 23 23